



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/1994

Dresden, 31. Januar 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
17. 1. 1994 Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter	105
20. 1. 1994 Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung im Raum Halle-Leipzig	110
17. 1. 1994 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	112
6. 1. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Gesundheitsämter sowie der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter vom 24. September 1993	112
10. 1. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Sachsen und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung-FAZustV)	113

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Sächsisches Gesetz
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
(SächsAGPStG)
Vom 17. Januar 1994

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1993 (BGBl. I S. 818), sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Kreisfreien Städte, soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Regierungspräsidien sind zuständig:

1. für die Bildung von Standesamtsbezirken nach § 52 des Personenstandsgesetzes und
2. für den Vollzug des
 - a) § 26 des Personenstandsgesetzes;
 - b) § 56 des Personenstandsgesetzes, wenn nicht nur Standesämter innerhalb eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt betroffen sind;
 - c) § 59 der Personenstandsverordnung.

§ 3

- (1) Zuständig für die Ermächtigung nach § 18 des Personenstandsgesetzes ist die für die Einstellung des Personals der Anstalt zuständige Dienstbehörde.
- (2) Für die schriftliche Anzeige eines Sterbefalls nach § 35 des Personenstandsgesetzes ist die Polizeidienststelle zuständig, die die amtlichen Ermittlungen führt oder in deren Dienstbezirk der Tod eingetreten ist.

§ 4

- (1) Die Kosten der Standesämter werden von den Gemeinden getragen.
- (2) Die Kosten der Urkundenstellen werden von den Landkreisen oder den Kreisfreien Städten getragen.
- (3) Gebühren, Zwangsgelder und sonstige Einnahmen aus der Tätigkeit der Standesämter und der Urkundenstellen fließen dem jeweiligen Rechtsträger zu.

§ 5

Einigen sich mehrere zu einem Standesamtsbezirk zusammengefaßte Gemeinden nicht über die Tragung der Kosten oder die Verteilung der überschießenden Einnahmen, so bestimmt das Regierungspräsidium, in welchem Verhältnis sie auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden. Das Regierungspräsidium legt der Verteilung in der Regel das Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden zugrunde.

§ 6

Die zur Durchführung des Personenstandsgesetzes und anderer personenstandsrechtlicher Vorschriften erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 17. Januar 1994

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert